

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Qualitätsanalyse (ZQA)

Vom 6. Oktober 2022

Aufgrund von § 92 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 28. September 2022 nach Anhörung der Beteiligten sowie nach Stellungnahme des Senats am 14. September 2022 folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre
- § 3 Aufgaben im Rahmen der evidenzbasierten Universitätsentwicklung
- § 4 Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Bildungs- und Hochschulforschung
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Geschäftsführer:in
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Wissenschaftlicher Beirat
- § 11 Gleichstellung
- § 12 Publikums- und Fachpresse bzw. Öffentlichkeitsarbeit
- § 13 Abschlussbestimmungen und Evaluation

Präambel

Das Zentrum für Qualitätsanalyse wurde im Rahmen der Einführung des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre an der Technischen Universität Dresden gegründet. Mit der Durchführung der Qualitätsanalyse der Studiengänge trägt es zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre bei. Es übernimmt mit der Bereitstellung und Aufbereitung von Daten, der Durchführung von Befragungen und der Evaluation von Struktureinheiten oder Maßnahmen Aufgaben zur evidenzbasierten Universitätsentwicklung. Zudem führt das Zentrum für Qualitätsanalyse unter Einwerbung von Drittmitteln Forschungsprojekte zur Bildungs- und Hochschulforschung durch.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das Zentrum für Qualitätsanalyse (im Folgenden ZQA) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Sie untersteht direkt dem Rektorat und berichtet mindestens einmal jährlich an die:den Rektor:in und die:den Prorektor:in Bildung.

(2) Das ZQA arbeitet auf Basis der vom Senat beschlossenen Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden und der Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung. Seine Arbeit ist an nationalen und internationalen Standards der Hochschulforschung und des Akkreditierungswesens orientiert.

§ 2

Aufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre

(1) Das ZQA führt im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre der Technischen Universität Dresden als Dienstleister auf dem Gebiet der Qualitätsermittlung wissenschaftlich selbständig und unabhängig die Qualitätsanalysen durch. Seine Hauptaufgabe besteht in der Durchführung der internen Evaluation von Studiengängen, welche es insbesondere durch:

1. die Mitwirkung an der Akkreditierung der Studiengänge,
2. die Erstellung von Evaluationsberichten für die Studiengänge auf Basis eigener Erhebungen sowie aus Daten der Hochschulstatistik,
3. die Durchführung von Befragungen, z.B. der Absolvent:innen, der Studierenden und Lehrenden,
4. die organisatorische und technische Unterstützung der Durchführung der qualitativen und quantitativen Lehrveranstaltungsevaluation und
5. die Mitwirkung am Erhalt der Systemakkreditierung der Technischen Universität Dresden wahrnimmt.

Das ZQA erhält für die Durchführung dieser Aufgaben Mittel aus dem Haushalt der Technischen Universität Dresden.

(2) Das ZQA wertet im Rahmen der Studiengangsevaluationen Daten aus eigenen Erhebungen und verschiedenen anderen Datenquellen aus. Das ZQA ist zuständig für die umfassende Informationsbeschaffung und fordert die benötigten Daten primär über vorhandene zentrale Datenquellen sowie aus den Struktureinheiten an. Daneben unterstützt es die externe Evaluation von Studiengängen. Das ZQA beteiligt sich regelmäßig an der wissenschaftlichen Diskussion zur Qualitätssicherung an Hochschulen, stellt dieses Fachwissen zur Verfügung und nutzt es zur weiteren Verbesserung seiner Tätigkeit.

(3) Das ZQA wirkt im Arbeitskreis Q der Technischen Universität Dresden an der Weiterentwicklung des internen Qualitätsmanagementsystems mit.

§ 3

Aufgaben im Rahmen der evidenzbasierten Universitätsentwicklung

(1) Im Rahmen der evidenzbasierten Universitätsentwicklung führt das ZQA im Auftrag des Rektorates der Technischen Universität Dresden Befragungen, Analysen und Evaluationen durch und nutzt dafür seine methodische Expertise in der empirischen Sozialforschung. Das ZQA kann mit der Organisation und Durchführung einer institutionellen Evaluation einzelner Struktureinheiten und mit Evaluationen in weiteren Leistungsbereichen der Technischen Universität Dresden beauftragt werden.

(2) Die Zuständigkeiten der hochschulinternen Organe und Gremien, insbesondere der Fakultätsräte für Evaluationsverfahren nach § 88 Absatz 1 Nummer 8 und § 9 SächsHSFG, bleiben unberührt.

(3) Über notwendige Priorisierungen der Bearbeitung von zeitgleichen internen Beauftragungen entscheidet die:der Geschäftsführer:in in Abstimmung mit dem Rektorat. Bei Bedarf kann das ZQA im Vorfeld von Beauftragungen nach Absatz 1 auf Basis eines internen Verrechnungsmodells einen Kostenplan, der Grundlage für eine Beauftragung wird, erstellen. Das Verrechnungsmodell wird dem Rektorat gegenüber offengelegt.

(4) Das ZQA kann in Abstimmung mit dem Rektorat seine Dienste und Expertise auch Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern des DRESDEN-concept Verbundes anbieten und von diesen beauftragt werden. Beauftragungen durch diese müssen durch die Anwendung des Verrechnungsmodells für die Technische Universität Dresden kostenneutral sein. Belangen und Interessen der Technischen Universität Dresden ist Vorrang einzuräumen.

§ 4

Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Bildungs- und Hochschulforschung

(1) In das ZQA integriert ist das Kompetenzzentrum für Bildungs- und Hochschulforschung (im Folgenden KfBH), das Forschungsprojekte, Projekte und wissenschaftliche Dienstleistungen zum Qualitätsmanagement und zur Bildungs- und Hochschulforschung durchführt und mit außeruniversitären Einrichtungen und öffentlichen Institutionen kooperiert.

(2) Die Aktivitäten des KfBH werden über Drittmittel finanziert.

§ 5

Organe

(1) Organe des ZQA sind:

1. die:der Geschäftsführer:in;
2. die Mitgliederversammlung;
3. der Wissenschaftliche Beirat.

(2) Zur Durchführung der Arbeit in den Organen des ZQA gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils

geltenden Fassung, sofern keine eigenständigen Geschäftsordnungen erlassen werden, welche der Genehmigung durch das Rektorat bedürfen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des ZQA sind folgende Mitglieder der Technischen Universität Dresden:

1. Hochschullehrer:innen, die neben ihrer Erstaffiliation an einer der Fakultäten oder an einer Struktureinheit mit fakultätsgleichen Rechten (Berufungsrecht) der Technischen Universität Dresden überwiegend am ZQA tätig sind;
2. Akademische Mitarbeiter:innen, die überwiegend am ZQA tätig sind;
3. Mitarbeiter:innen aus Technik und Verwaltung, die überwiegend am ZQA tätig sind.

(2) Das Rektorat kann auf Antrag der:des Geschäftsführer:in weitere natürliche Personen als Mitglieder des ZQA bestellen bzw. diesem zuordnen.

(3) Die Mitgliedschaft im ZQA lässt mitgliedschaftsrechtliche Stellungen in anderen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden unberührt.

(4) Die Mitgliedschaft im ZQA endet durch:

1. Beendigung der (überwiegenden) Tätigkeit am ZQA;
2. schriftliche Austrittserklärung gegenüber der:dem Geschäftsführer:in oder dem Rektorat;
3. Entscheidung der:des Geschäftsführer:in bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 7.

(5) Gegen die Beendigung der Mitgliedschaft im ZQA ist ein Widerspruch möglich. Über diesen entscheidet das Rektorat. Wird beabsichtigt, eine Mitgliedschaft nach § 6 Absatz 4 Nummer 3 zu beenden, ist das Rektorat im Vorfeld zu informieren.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des ZQA sind berechtigt, dessen Ressourcen im Rahmen der jeweiligen Nutzungsbestimmungen zu nutzen.

(2) Die Mitglieder des ZQA können der:dem Geschäftsführer:in Anträge für Aktivitäten, inklusive Forschungsaktivitäten, vorlegen, die innerhalb des ZQA durchgeführt und von diesem unterstützt werden sollen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen, den Aufgaben und der Selbstverwaltung des ZQA nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten und das ZQA aktiv zu unterstützen. Die Mitglieder erstatten regelmäßig Bericht gegenüber der:dem Geschäftsführer:in.

(4) Die Mitglieder sind zur Einhaltung aller von der Technischen Universität Dresden erlassenen Richtlinien und Regeln verpflichtet. Dies bezieht sich insbesondere auf Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, zu Veröffentlichungen, zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zur Verwertung von Forschungsergebnissen, zur Prävention von Korruption und Diskriminierung sowie der IT-Ordnung.

§ 8 Geschäftsführer:in

(1) Das ZQA wird von einer:einem Geschäftsführer:in geleitet. Diese Person ist bzw. wird Mitglied der Technischen Universität Dresden und ist eine fachlich ausgewiesene Persönlichkeit. Sie wird vom Rektorat für eine Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist nach jeweiliger Evaluation möglich. Die:Der Geschäftsführer:in ernennt im Einvernehmen mit dem Rektorat eine:n Stellvertreter:in.

(2) Die:Der Geschäftsführer:in ist für alle Angelegenheiten des ZQA zuständig, die nicht insbesondere durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der zentralen Organe der Technischen Universität Dresden bleiben unberührt. Sie:Er ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des ZQA sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem ZQA zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Sie:Er vertritt das ZQA innerhalb der Universität und nach außen. Sie:Er führt die laufenden Geschäfte des ZQA. Die:Der Geschäftsführer:in bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Wissenschaftlichen Beirates vor und erstellt den Jahresbericht. Sie:Er ist dem im Zentrum beschäftigten Personal vorgesetzt.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben arbeitet die:der Geschäftsführer:in eng mit der Zentralen Universitätsverwaltung, den Bereichen, den Fakultäten und an Studiengängen beteiligten Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des ZQA. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht der:des Geschäftsführer:in entgegen und kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des ZQA berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der:dem Geschäftsführer:in mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie:Er führt den Vorsitz.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören vier bis maximal sechs interne und externe Expert:innen an, die in für das ZQA relevanten Arbeits- und Forschungsfeldern tätig sind. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der:des Geschäftsführer:in vom Rektorat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Eine:Ein Hochschullehrer:in aus der Mitgliedschaft des Zentrums für sozialwissenschaftliche Methoden (ZSM) des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften soll Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates sein.

(2) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine:einen Vorsitzende:n. Die:Der Geschäftsführer:in, ihre:seine Stellvertretung sowie eine:ein Studierende:r, die:der vom Studierendenrat benannt wird, nehmen an den Beratungen des Wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teil. Die Amtszeit der studentischen Vertretung bemisst sich nach den allgemeinen Regeln.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat berät das ZQA bei der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Qualitätssicherung, der Befragungen, Analysen und Evaluationen und dem Datenmanagement, insbesondere bei den verwendeten Verfahren, Methoden und Instrumenten sowie bei der Weiterentwicklung der Forschungen, Projekte und wissenschaftlichen Dienstleistungen des KfBH. Er nimmt zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Zentrums Stellung, insbesondere zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zum Jahresbericht.

§ 11 Gleichstellung

Sofern das ZQA nicht selbst eine:inen Gleichstellungsbeauftragte:n wählt, unterstützt und berät die:der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden das ZQA bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe.

§ 12 Publikums- und Fachpresse bzw. Öffentlichkeitsarbeit

Für den internen und externen öffentlichen Auftritt in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils gültigen Regeln des Corporate Design der Technischen Universität Dresden und die darin verankerten Richtlinien für die Nutzung von Zweitlogos. Presseaktivitäten mit der Publikumspresse (Fernsehen, Radio, Print, Online) sind mit der Pressestelle der Technischen Universität Dresden abzustimmen. Veröffentlichungen in der Fachpresse obliegen der fachlichen und inhaltlichen Verantwortung der geschäftsführenden Person.

§ 13 Abschlussbestimmungen und Evaluation

(1) Das Rektorat veranlasst im Turnus der Bestellung der:des Geschäftsführer:in eine Evaluation des ZQA oder einzelner seiner Teilaufgaben (vgl. §§ 2-4). Die Aufgaben und Struktur des ZQA sowie diese Ordnung sind im Lichte der Evaluationsergebnisse ggf. anzupassen. Die erfolgreiche Systemreakkreditierung des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre der Technischen Universität Dresden kann durch das Rektorat als Äquivalent zu einer Evaluation der Teilaufgaben nach § 2 anerkannt werden.

(2) Für die Steuerung des ZQA durch das Rektorat können zwischen dem Rektorat und dem ZQA Zielvereinbarungen abgeschlossen werden.

(3) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Qualitätsanalyse (ZQA) der Technischen Universität Dresden vom 24. August 2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 33/2015 vom 4. September 2015, Seite 282, außer Kraft.

Dresden, den 6. Oktober 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger